



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ

Netzwerk für Forschung, Lehre und Praxis

RICHTLINIE

Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Johannes Kepler Universität Linz

I. Präambel

Die Johannes Kepler Universität Linz (in der Folge JKU) hat sich in ihrem Leitbild das Ziel gesetzt, die individuelle Freiheit, Initiative und Kreativität jeder/jedes Einzelnen in Bezug auf Lernen, Lehren und Forschen zu bewahren und zu fördern. Ein Aspekt der Forschung ist die Befriedigung des für jede engagierte Forschung unverzichtbaren Elements der wissenschaftlichen Neugier der Forscherin/des Forschers, wobei die Forschungsprogramme und Methoden stets ethischen Ansprüchen genügen müssen und in ihren Ergebnissen zum Aufbau und der gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und der Umwelt beitragen sollen. Die wissenschaftlichen Universitätsangehörigen genießen ein Höchstmaß an Forschungs- und Entscheidungsfreiheit, sie haben dabei aber die Prinzipien der wissenschaftlichen Ethik zu berücksichtigen. Damit die Universität ein hohes Maß an Qualität erhalten kann und eine Forschung auf international hohem Niveau, die sowohl zur Unterstützung von Innovationen in Wirtschaft, Technik und Gesellschaft beiträgt, als auch eine wesentliche Grundlage für die Lehre darstellt, möglich ist, ist es wichtig, dass ein Verstoß gegen die Prinzipien der wissenschaftlichen Ethik aufgedeckt und entsprechend geahndet wird.

II. Definition wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Gute wissenschaftliche Praxis ist im Wesentlichen durch den Grundsatz gekennzeichnet, die strikte Ehrlichkeit gegenüber Beiträgen von Partner/inn/en, Konkurrent/inn/en und Vorgänger/inn/en zu wahren. Sie äußert sich ferner in der Anerkennung der Vielfalt der Meinungen.

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere dann vor, wenn in einem wissenschaftsrelevanten Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer erheblich verletzt oder auf sonstige Art und Weise eine Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

III. Bereiche wissenschaftlichen Fehlverhaltens

a) Falschangaben wie

- das Vorspiegeln der Erhebung von Daten,
- das Verfälschen von Daten, z. B. durch Auswählen und/oder Zurückweisen unerwünschter oder nicht signifikanter Ergebnisse, ohne diese offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- unrichtige Angaben, z. B. in einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

b) Die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein urheberrechtlich geschütztes Werk einer/eines anderen, oder auf von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze, wie

- die unbefugte Verwertung von fremden Werken unter Anmaßung der Autor/inn/enschaft (Plagiat),

- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter/in (Ideendiebstahl),
- c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor/inn/en oder Mitautor/inn/enschaft,
- d) die Nichterwähnung der Mitautor/inn/enschaft von Personen, die wesentlich zum Zustandekommen einer wissenschaftlichen Erkenntnis oder Publikation beigetragen haben,

Näheres zu Autor/inn/enschaft - Punkte b) bis d):

Für Personen, die als Autor/in einer wissenschaftlichen Arbeit angeführt werden, setzt dies eine aktive intellektuelle und praktische, bzw. prozedurale Mitarbeit an der Publikation voraus. Administrative Führung eines Wissenschaftsbereiches oder Tätigkeiten der Datensammlung und Datenzusammenstellung rechtfertigen per se keine Autor/inn/enschaft. Dies gilt auch für die Bereitstellung von allgemein verfügbaren Daten oder Techniken, sowie das Lesen des Manuskriptes – beides kann gegebenenfalls in einer Danksagung anerkannt werden.

- e) die Unterlassung der Verweisung auf kontroversielle Meinungen,
- f) die Sabotage von Forschungstätigkeit, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zur Durchführung der Forschungstätigkeit benötigen,
- g) die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder allgemein anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- h) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch bei einer Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer vor, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen um Fälschungen, Mitautor/inn/enschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

IV. Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis

1. Einrichtung und Zusammensetzung der Ombudsstelle

- 1) Als Ansprechstelle für Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne dieser Richtlinie wird an der JKU eine „Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis“ eingerichtet. Diese besteht aus drei Mitgliedern, welche jeweils auf Vorschlag der Mehrheit der Mitglieder der Fakultätsversammlungen der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen, der Rechtswissenschaftlichen und der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (pro Fakultät ein Mitglied) vom Rektorat für die Dauer von drei Jahren ernannt werden. Für jedes Mitglied ist vom Rektorat auf Vorschlag der Fakultätsversammlungen mindestens ein Ersatzmitglied zu ernennen. Ernannt werden können nur Personen, die höchstes wissenschaftliches Ansehen aufweisen und in keinem aktiven Dienstverhältnis zur JKU stehen.
2. Die Mitglieder der Ombudsstelle haben in der ersten (konstituierenden) Sitzung für die Dauer der Funktionsperiode eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in für die/den Vorsitzende/n zu wählen.

- 3) Jedes Mitglied kann sich nur durch sein Ersatzmitglied vertreten lassen. Es muss sich vertreten lassen, wenn zur/zum unter Verdacht stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiter/in ein Verhältnis im Sinne des § 7 AVG besteht oder sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, an der Unbefangenheit des Mitglieds zu zweifeln.
- 4) Das Rektorat hat die Ombudsstelle mit den für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personellen und sonstigen Ressourcen ausreichend auszustatten und die Mitglieder der Ombudsstelle bei ihren Aufgaben zu unterstützen. Nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Ressourcen wird die Rechtsabteilung der JKU der Ombudsstelle für inhaltliche und administrative Unterstützungsleistungen zur Verfügung stehen.

2. Aufgaben der Ombudsstelle

- 1) Die Mitglieder der Ombudsstelle erfüllen ihre Aufgaben weisungsfrei und unabhängig.
- 2) Die Ombudsstelle ist verpflichtet, sämtliche ihr bekannt werdende Verdachtsmomente und einschlägige Hinweise wissenschaftlichen Fehlverhaltens von Angehörigen des wissenschaftlichen Personals der JKU im Sinne dieser Richtlinie zu überprüfen. Zudem hat sie alle Personen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten oder den Verdacht eines Betruges informieren, zu belehren, dass ein falscher Verdacht einen strafrechtlichen Tatbestand darstellt.
- 3) Über eine bloß mündlich vorgebrachte Information ist ein entsprechender Aktenvermerk anzufertigen. Anonymen Hinweisen hat die Ombudsstelle nur dann nachzugehen, wenn der Hinweis entsprechend substantiell begründet ist und die erhobenen Vorwürfe plausibel erscheinen.
- 4) Bei Vorliegen von ernst zu nehmenden Hinweisen und Bestehen eines begründeten Verdachtes bzw. einer begründeten Beschuldigung über wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne dieser Richtlinie hat die Ombudsstelle (ungeachtet der Position der/des Beschuldigten) Vorerhebungen durchzuführen. Bleibt aufgrund der erhobenen Tatsachen der Verdacht des Vorliegens eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens aufrecht, hat die Ombudsstelle eine fachspezifische Kommission zur Überprüfung des Verdachtes bzw. der Beschuldigung einzurichten.
- 5) Beschlüsse der Ombudsstelle werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

V. Fachkommission

1. Zusammensetzung der Fachkommission

- 1) Die Fachkommission besteht aus jenem Mitglied der Ombudsstelle, das dem Fachbereich, dem die/der Beschuldigte angehört, am nächsten steht, sowie aus zwei weiteren wissenschaftlich ausreichend qualifizierten Personen (Habilitierten oder Personen mit gleichzuhaltender Qualifikation). Beide Mitglieder sind von der Ombudsstelle zu nominieren, wobei eines der Mitglieder auf Vorschlag der/des Beschuldigten, die/der das Mitglied aus einer Liste von drei von der Ombudsstelle vorgeschlagenen Personen auswählen kann, zu bestellen ist. Bei der Nominierung der Mitglieder der

Fachkommission ist darauf Bedacht zu nehmen, dass diese in keiner institutionellen Beziehung und keinem persönlichen Naheverhältnis zu der bzw, zu dem Beschuldigten stehen, sodass die Unbefangenheit gewährleistet ist.

- 2) Den Vorsitz der Kommission führt jenes Mitglied der Ombudsstelle, das von jener Fakultätsversammlung vorgeschlagen wurde, zu deren Fachbereich die/der unter Verdacht stehende wissenschaftliche Mitarbeiter/in gehört.

2. Aufgaben der Fachkommission

- 1) Die Mitglieder der Fachkommission erfüllen ihre Aufgaben weisungsfrei und unabhängig.
- 2) Die Fachkommission hat das Ermittlungsverfahren durchzuführen und an Hand der Ergebnisse zu entscheiden, ob die erhobenen Vorwürfe zutreffen und ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
- 3) Die Fachkommission ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder persönlich anwesend sind. Eine Vertretung ist unzulässig. Beschlüsse der Fachkommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

VI. Ablauf des Verfahrens

- 1) Wird der Ombudsstelle der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens bekannt, hat sie unverzüglich Vorerhebungen durchzuführen. Zudem hat sie alle Personen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten oder den Verdacht eines Betruges informieren, zu belehren, dass ein falscher Verdacht einen strafrechtlichen Tatbestand darstellt. Bleibt aufgrund der erhobenen Tatsachen der Verdacht des Vorliegens eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens aufrecht, hat die Ombudsstelle eine fachspezifische Kommission zur Überprüfung des Verdachtes bzw. der Beschuldigung einzurichten.
- 2) Die Fachkommission hat alle für die Entscheidung wesentlichen Informationen einzuholen. Die Fachkommission hat von der Informantin/dem Informanten sowie von Personen, deren Rechte aufgrund des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten beeinträchtigt sein könnten, eine schriftliche Stellungnahme einzuholen oder Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt vor der Kommission mündlich vorzutragen. Über mündlich vorgebrachte Erklärungen ist ein Protokoll anzufertigen.
- 3) Die/Der unter Verdacht stehende wissenschaftliche Mitarbeiter/in ist von den Anschuldigungen und den geäußerten Verdachtsmomenten persönlich zu informieren, wobei der Name der Informantin/des Informanten auf deren/dessen Wunsch geheim zu halten ist.
- 4) Die/Der Verdächtige hat das Recht, binnen 3 Wochen ab Zugang der Mitteilung zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Während dieser Frist muss ihr/ihm zudem Gelegenheit zu einer mündlichen Anhörung gegeben werden. Auf Antrag kann die Frist von der Fachkommission verlängert werden (zB bei Abwesenheit von der Dienststelle). Der Verfahrensablauf sowie alle belastenden und entlastenden Tatsachen einschließlich der

Beweismittel sind schriftlich zu dokumentieren. Die/Der Betroffene hat das Recht, Einsicht in alle sie/ihn betreffenden Unterlagen zu begehren.

- 5) Die im Ermittlungsverfahren involvierten Personen (Beschuldigte/r, Informant/in, Personen, deren Rechte aufgrund des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten beeinträchtigt sind) haben das Recht, bei mündlichen Anhörungen vor der Fachkommission jeweils eine Person ihres Vertrauens beizuziehen).
- 6) Die Kommission tritt spätestens 14 Tage nach Ablauf der Frist, die der/dem Verdächtigten eingeräumt wird, zur Beratung zusammen.
- 7) Die Beratungen der Kommission erfolgen mündlich und sind in nicht öffentlichen Sitzungen durchzuführen. Über diese Beratungssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die die Termine der Sitzungen, die anwesenden Personen, sowie die Beratungsergebnisse zu beinhalten haben.
- 8) Die Kommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte (unter Beachtung der bestehenden Gesetze) zu setzen. Hierzu kann sie im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen. Sie ist berechtigt, sich für die Durchführung entsprechender Erhebungen mit Zustimmung des Rektorats qualifizierter Mitarbeiter/innen der Zentralen Dienste zu bedienen.
- 9) Die Kommission kann bei Bedarf Fachleute in beratender Funktion beiziehen bzw. weitere Personen mit Gutachten beauftragen.
- 10) Die/Der Vorsitzende der Fachkommission hat das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der/dem Betroffenen, der/dem Vorsitzenden der Ombudsstelle und dem Rektorat schriftlich mitzuteilen.
- 11) Gegen die Entscheidung der Fachkommission steht der/dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu. Die/Der Beschuldigte hat jedoch das Recht, Verfahrensfehler beim Rektorat zu beeinspruchen. Das Rektorat hat den Einspruch zu prüfen und die Angelegenheit gegebenenfalls an die Ombudsstelle zur neuerlichen Durchführung zurückzuverweisen. Wurde die Unbefangenheit einer/s am Verfahren Beteiligten beeinsprucht und kommt das Rektorat zum Ergebnis, dass dieser Einspruch berechtigt ist, kann die betreffende Person bei dem zu wiederholenden Verfahren nicht mehr eingesetzt werden. Wird dem Einspruch der/des Beschuldigten nicht stattgegeben, ist die/der Beschuldigte vom Ergebnis der Verfahrensprüfung schriftlich zu informieren. Gegen diese Mitteilung ist kein Einspruch möglich.
- 12) Hat sich der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten bestätigt, hat die Rektorin/der Rektor geeignete dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen.
- 13) Bestätigt sich der Verdacht nicht, so hat die Ombudsstelle die betreffende Person mit Beschluss von dem Verdacht freizusprechen. Dies ist den im Verfahren involvierten Personen mitzuteilen und auf Wunsch der/des Betroffenen von der Rektorin/vom Rektor im Mitteilungsblatt der JKU zu veröffentlichen.

VII. Sonstiges

- 1) Das Verfahren an der JKU ersetzt keine für die gegenständlich geregelten Sachverhalte relevanten gesetzlichen Verfahren.
- 2) Die Mitglieder der Ombudsstelle und der Fachkommissionen sowie alle im Zuge des gesamten Verfahrens tätigen und involvierten Mitarbeiter/inn/en der JKU sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 3) Die Anwendbarkeit des Dienstrechtsverfahrensgesetzes (DVG 1984) sowie der Dienstrechtsverfahrensverordnung (DVV 1981) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
- 4) Sofern in dieser Richtlinie für bestimmte Verfahrensschritte keine Regelungen vorgesehen sind, kommen die in den Verfahrensgesetzen (DVG, DVV, AVG) vorgesehene Regelungen zur Anwendung.

VIII. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie wurde vom Rektorat in seiner Sitzung vom 10. September 2007 beschlossen und tritt mit 1. Oktober 2007 in Kraft.